



Verhaltenskodex

**Der Willi Betz
Unternehmensgruppe**

Verhaltenskodex der Willi Betz Unternehmensgruppe

Vorwort der Gesellschafter

Die Willi Betz Unternehmensgruppe steht in ständiger Beziehung zu einer Vielzahl unterschiedlicher Menschen und Organisationen mit verschiedensten Interessen und aus unterschiedlichen Kulturkreisen. Unser Firmenimage hängt entscheidend vom Verhalten jedes Einzelnen von uns im Geschäftsalltag ab. Hierzu gibt es zur persönlichen Integrität und gesundem Urteilsvermögen keine Alternative. Doch macht es die zunehmende Komplexität unserer Aktivitäten – verbunden mit einer steigenden Zahl an Geschäftsbeziehungen – erforderlich, einheitliche Regeln innerhalb der gesamten Organisation bei der Entwicklung und Pflege von Geschäftskontakten einzuführen.

Wie außerdem die jüngste Vergangenheit zeigt, ist es auch zum Schutz des Unternehmens und seiner einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unumgänglich, strenge Anforderungen an die Dokumentation und Nachprüfbarkeit geschäftlicher Vorfälle und Verhaltensweisen zu stellen. Mit dem Verhaltenskodex der Willi Betz Unternehmensgruppe wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Handlungsanleitung definiert, deren Einhaltung zum festen Bestandteil aller geschäftlichen Aktivitäten der Willi Betz Unternehmensgruppe werden soll.

Jeder Einzelne von uns ist dazu verpflichtet, sich entsprechend diesem Kodex zu verhalten, die aufgrund des Kodex eingeführten Richtlinien einzuhalten und eigenes Handeln ausnahmslos an diesen Prinzipien zu orientieren.

Der Verhaltenskodex wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einführungsgesprächen, Schulungen und durch interne Kommunikation vermittelt. Er muss gelebte Unternehmenswirklichkeit und damit Teil des Arbeitsalltags aller Mitarbeiter werden. Jede Führungskraft ist gehalten, einmal jährlich diesen Kodex mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erörtern, Fragen zu beantworten und die Einhaltung der Regeln sicherzustellen.

Als global agierender Mittelständler werden wir mit dieser Richtlinie unsere Kunden- und Geschäftsbeziehungen weiter stärken. Sie ist ein zusätzlicher Beleg für den Erfolg und die Professionalität, mit der wir in der Willi Betz Unternehmensgruppe seit über 60 Jahren tagtäglich unsere Dienstleistungen erbringen.

Willi Betz



Thomas Betz



Inhalt

I. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN	- 2 -
1. Gesetzliche Regelung	- 2 -
2. Verhalten, Verantwortung und Engagement	- 2 -
3. Fairer Umgang mit Mitarbeitern	- 2 -
4. Vermeidung von Interessenkonflikten	- 3 -
II. VERHALTENSREGELN IM UMGANG MIT GESCHÄFTSPARTNERN UND DRITTEN	- 3 -
1. Schutz vor Korruption und Geldwäsche	- 3 -
2. Wettbewerbsrecht	- 4 -
III. VERHALTENSREGELN IM UMGANG MIT INFORMATIONEN UND FIRMENEIGENTUM	- 4 -
1. Geschäftsgeheimnisse	- 4 -
2. Betriebsmittel	- 5 -
3. Berichte und Aufzeichnungen	- 5 -
4. Insiderwissen	- 6 -
5. Datenschutz	- 6 -
IV. VERHALTENSREGELN IM ZUSAMMENHANG MIT ÖFFENTLICHEN ABGABEN UND ARBEITSSCHUTZBESTIMMUNGEN	- 7 -
1. Sozialversicherung, gesetzliche Abgaben und Steuern	- 7 -
2. Zoll- und Exportkontrolle	- 7 -
3. Arbeitsschutzbestimmungen und Umwelt	- 8 -
V. VERHALTENSREGELN IM KONFLIKTFALL	- 8 -
VI. SCHLUSSBEMERKUNG	- 9 -

I. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Gesetzliche Regelung

Es ist selbstverständlich, dass die Willi Betz Unternehmensgruppe und ihre Mitarbeiter¹ die gesetzlichen Regelungen der Länder befolgen, in denen die Willi Betz Unternehmensgruppe tätig ist. Es ist daher für jeden Verantwortlichen erforderlich, sich – ggf. unter Hinzuziehung fachkundiger Berater – Kenntnis über die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen und Regelungen zu verschaffen, um sicherzustellen, dass das örtlich geltende Recht eingehalten wird.



2. Verhalten, Verantwortung und Engagement

Das Handeln der Willi Betz Unternehmensgruppe und ihrer Mitarbeiter ist bestimmt durch Ehrlichkeit, Integrität, Eigenverantwortung, Aufrichtigkeit, Loyalität sowie dem Respekt gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt. Als eines der führenden Unternehmen der Branche möchte die Willi Betz Unternehmensgruppe auch in der Ausübung unternehmerischer Verantwortung zu den Besten gehören und überall dort, wo das Unternehmen tätig ist, soziales und gesellschaftliches Engagement zeigen. Jeder Mitarbeiter ist gehalten, auf das Ansehen der Willi Betz Unternehmensgruppe in der Gesellschaft und der Öffentlichkeit zu achten. Unangemessenes Verhalten auch nur eines Mitarbeiters kann die Reputation des ganzen Unternehmens beschädigen.

3. Fairer Umgang mit Mitarbeitern



Die Mitarbeiter haben sich mit Respekt und Anstand zu begegnen. Dies erlaubt keinerlei Diskriminierung insbesondere nicht auf Grund ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter oder Behinderung. Die Schaffung eines Betriebsklimas frei von Belästigungen und Mobbing sind grundlegende Bestandteile des Berufslebens

und Ziel aller Mitarbeiter der Willi Betz Unternehmensgruppe.

¹ Der Begriff „Mitarbeiter“ wird neutral für Frauen und Männer gebraucht.

4. Vermeidung von Interessenkonflikten

Jeder Mitarbeiter muss zwischen seinen privaten Interessen und denen des Unternehmens trennen. Auch Personalentscheidungen dürfen nicht von privaten Interessen und Beziehungen geprägt sein. Mögliche Interessenkonflikte müssen sofort offen gelegt werden.

Private, entgeltliche Nebentätigkeiten müssen dem jeweiligen Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. des Arbeitsverhältnisses schriftlich angezeigt werden. Nebentätigkeiten

können untersagt werden, wenn sie zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsleistung führen, oder wenn die Gefahr einer Interessenkollision besteht, wie z.B. bei Tätigkeiten für Konkurrenzunternehmen, Lieferanten oder Kunden der Willi Betz Unternehmensgruppe. Mitarbeiter der Willi Betz Unternehmensgruppe ist es auch untersagt, Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen von Konkurrenten, Lieferanten oder Kunden zu halten.



II. Verhaltensregeln im Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten

1. Schutz vor Korruption und Geldwäsche

Korruption wird weltweit als gesetzeswidrig geächtet. Jedes Land hat seine eigenen Antikorruptionsgesetze, die es zu beachten gilt. Fast alle Länder verbieten nicht nur die Bestechung von Behörden und Amtsträgern, sondern auch von Geschäftspartnern im



privatwirtschaftlichen Sektor. In den Ländern, in denen die Willi Betz Unternehmensgruppe tätig ist, ist es darüber hinaus untersagt, Kunden geldwerte Vorteile zu gewähren, um Aufträge zu bekommen oder zu behalten. Auch Geldwäsche ist gesetzlich verboten.

Kein Mitarbeiter der Willi Betz Unternehmensgruppe darf im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit Vorteile gleich welcher Art annehmen, sich versprechen lassen, fordern oder sich verschaffen. Hierzu gehören nicht Gelegenheitsgeschenke mit einem geringen Wert oder die dem Gebot der Höflichkeit entsprechen. Gleiches gilt für

Einladungen. Andere Geschenke oder Einladungen sind abzulehnen, bzw. in Ausnahmefällen von dem jeweiligen Bereichsleiter vorher genehmigen zu lassen.

2. Wettbewerbsrecht

Ein fairer Wettbewerb liegt im Interesse der Willi Betz Unternehmensgruppe. Die Vorschriften des Kartellrechts sowie die Regeln über den unlauteren Wettbewerb sind daher zwingend zu beachten. Dies bedeutet insbesondere, dass Folgendes zu unterlassen ist:



- Preis- oder Kapazitätsabsprachen, Absprachen über Märkte oder Kunden, auch wenn diese nicht formell (etwa in Form eines Vertrages) dokumentiert sind.
- Die Verbreitung unrichtiger oder fraglicher Aussagen über Wettbewerber oder sonstige Unternehmen, gleich ob in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form.
- Die Verbreitung unrichtiger Aussagen über ein Unternehmen der Willi Betz Unternehmensgruppe zu Wettbewerbszwecken (z. B. Werbung etc.).
- Die Vereinbarung von Wettbewerbsverboten oder wettbewerbsbeschränkenden Exklusivitäten mit Kunden oder Lieferanten.
- Die Einräumung von Treuerabatten.

Im Zweifelsfall ist die Rechtsabteilung zu konsultieren.

III. Verhaltensregeln im Umgang mit Informationen und Firmeneigentum

1. Geschäftsgeheimnisse



Die Mitarbeiter haben geschäftliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse jeglicher Art der Willi Betz Unternehmensgruppe, insbesondere Tatsachen oder Informationen über Betriebsabläufe, Betriebsergebnisse, Speditionsstrukturen, organisatorische, soziale oder betriebswirtschaftliche Maßnahmen, Daten aus Beschaffungsfunktionen sowie Kundeninformationen wie z. B. Produktionszahlen,

Produkte, Produktentwicklungen, Vertriebswege vertraulich zu behandeln. Solche Tatsachen oder Informationen dürfen innerhalb der Willi Betz Unternehmensgruppe nur offen gelegt werden, soweit dies für die korrekte Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Willi Betz Unternehmensgruppe ist nur dem hierfür ausdrücklich ermächtigten Personenkreis gestattet

2. Betriebsmittel

Betriebsmittel wie Computer, Telefone oder andere Kommunikationssysteme werden den Mitarbeitern grundsätzlich nur für geschäftliche Zwecke bereitgestellt. Mit überlassenen Betriebsmitteln ist sorgsam umzugehen; sie müssen vor unbefugter Benutzung geschützt werden. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind überlassene Betriebsmittel zurück zu geben.

Soweit in den einzelnen Gesellschaften oder Länderorganisationen der Willi Betz



Unternehmensgruppe der gelegentliche, private Gebrauch dieser Betriebsmittel erlaubt ist, ist dieser auf ein absolutes Minimum zu beschränken und darf weder die Arbeitsleistung des Mitarbeiters beeinträchtigen, noch ein Sicherheitsrisiko schaffen oder außergewöhnliche Kosten verursachen. Untersagt ist die

Nutzung von Kommunikationsmitteln der Willi Betz Unternehmensgruppe, um z.B. auf diskriminierende, verletzend, pornografische oder andere verbotene Internetinhalte zuzugreifen oder um Nachrichten mit solchen Inhalten weiter zu verbreiten.

Die Willi Betz Unternehmensgruppe weist ausdrücklich darauf hin, dass im Falle einer Gesetzesverletzung oder eines erheblichen Missbrauch der Kommunikationsmittel, der individuelle Datenverkehr einschließlich der Internetzugriffe überprüft wird. Ein Missbrauch der Kommunikationsmittel stellt eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar und kann zu Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen.

3. Berichte und Aufzeichnungen

Berichte und Aufzeichnungen müssen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung stets vollständig, richtig, zeit- und systemgerecht sein. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Aufzeichnungen und Berichte intern angefertigt oder nach außen

gegeben werden. Das Gebot zu wahrheitsgemäßen Angaben gilt insbesondere für Spesenabrechnungen.



Sämtliche Aufzeichnungen und Berichte, die Mitarbeiter während und in Ausübung ihrer Tätigkeit geschaffen oder erhalten haben, sind Eigentum der jeweiligen Gesellschaft der Willi Betz Unternehmensgruppe. Die Erstellung privater Kopien von solchen Unterlagen für den persönlichen Gebrauch ist nicht gestattet.

4. Insiderwissen

Im Hinblick auf die vielfältigen Geschäftsaktivitäten und bekannten Kundeninternas ist es nicht auszuschließen, dass Mitarbeiter der Willi Betz Unternehmensgruppe auch über Informationen verfügen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind und die ein Anleger bei seinen Entscheidung über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren für wichtig erachten würde. Mitarbeiter, die über solche „Insiderinformationen“ von Kunden der Willi Betz Unternehmensgruppe verfügen, dürfen Wertpapiere solcher Kunden weder kaufen noch verkaufen oder derartige Informationen an andere Personen weitergeben.

5. Datenschutz

In der Zusammenarbeit mit Kunden und Lieferanten aber auch im Umgang der Mitarbeiter untereinander, sind der elektronische Informationsaustausch und die elektronische Geschäftsabwicklung entscheidende Voraussetzungen für die Effektivität eines Unternehmens. Die Vorteile elektronischer Kommunikation bergen jedoch auch Risiken für den Persönlichkeitsschutz jedes Einzelnen und die Sicherheit von Daten. Daher ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher oder personenbezogener Daten und Informationen nur gestattet, soweit dies für rechtmäßige Zwecke erforderlich ist und die einschlägigen Datenschutzbestimmungen in den jeweiligen Ländern eingehalten werden.



IV. Verhaltensregeln im Zusammenhang mit öffentlichen Abgaben und Arbeitsschutzbestimmungen

1. Sozialversicherung, gesetzliche Abgaben und Steuern

Die Sozialversicherung bildet in vielen Ländern, in denen wir tätig sind, die wichtigste Institution der sozialen Sicherung. Sie ist eine staatliche Fürsorge für persönliche Risiken des Lebens. Es besteht Versicherungs- und Meldepflicht der einzelnen Gesellschaften der Willi Betz Unternehmensgruppe für ihre jeweiligen Mitarbeiter. Die insoweit geltenden Bestimmungen sind einzuhalten



Die Gesellschaften der Willi Betz Unternehmensgruppe und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, die in den jeweiligen Ländern geltenden steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften zu befolgen. Dies beinhaltet auch, dass gesetzlich vorgeschriebene Buchführungsverfahren anzuwenden sind. Falsche oder irreführende Einträge in den Geschäftsbüchern oder sonstigen Unterlagen sind unzulässig. Fällige Steuern und Abgaben sind fristgerecht zu bezahlen. Geldwerte Vorteile, die Mitarbeitern über das Gehalt und Sozialleistungen hinaus gewährt werden, wie z.B. die Überlassung eines Dienstwagens, verbilligtes Kantinenessen oder ähnliches, sind wie Einkünfte zu versteuern. Die Nicht - Versteuerung solcher Vorteile kann den Tatbestand der Steuerhinterziehung und des Sozialversicherungsbetruges erfüllen und zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

2. Zoll- und Exportkontrolle

Die Willi Betz Unternehmensgruppe führt für ihre Kunden häufig Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Gütern durch. So werden im Auftrag der Kunden Zolllager betrieben, Zollpapiere erstellt oder bearbeitet und oftmals auch ausfuhrrechtliche Pflichten der Kunden erfüllt. In diesem Zusammenhang ist es zwingend notwendig, dass die Zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Mitarbeiter, die mit solchen Dienstleistungen betraut sind, müssen sich stets über den aktuellen Stand der anwendbaren Ausfuhrbeschränkungen informieren.



Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zollabwicklungen und dergleichen, müssen mit dem jeweiligen Kunden schriftlich vereinbart und genau definiert werden.

3. Arbeitsschutzbestimmungen und Umwelt

Der Schutz der Gesundheit, die Sicherheit der Mitarbeiter sowie der Umweltschutz stehen im Interesse der Willi Betz Unternehmensgruppe. Die in den jeweiligen Ländern geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere Regelungen über Arbeitszeiten, Lenkzeiten des Fahrpersonals oder Urlaubsregelungen sind zu beachten und einzuhalten. Verstöße werden von den jeweiligen Aufsichtsämtern teilweise mit drastischen Sanktionen geahndet. Alle Mitarbeiter sind gehalten, negative Einflüsse auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

V. Verhaltensregeln im Konfliktfall



Alle Mitarbeiter sind gehalten, Situationen zu vermeiden, die zu einem Konflikt mit dem Verhaltenskodex der Willi Betz Unternehmensgruppe führen können. Kommt es dennoch zu Konfliktsituationen oder bestehen Zweifel, ob ein solcher Konflikt besteht, muss unverzüglich der jeweilige Vorgesetzte informiert werden, der den Mitarbeiter gegebenenfalls bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen unterstützt.

Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, andere von der Nichtbeachtung dieses Kodex abzuhalten. Gibt es Hinweise auf Verstöße gegen den Verhaltenskodex, kann sich jeder Mitarbeiter an seinen Vorgesetzten oder den Compliance-Officer wenden, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Anfragen, Hinweise oder Anregungen werden streng vertraulich behandelt. Soweit es angemessen ist, werden vom Unternehmen entsprechende Maßnahmen ergriffen.

VI. Schlussbemerkung



Der vorliegende Verhaltenskodex sowie die sich daraus gegebenenfalls abgeleiteten Richtlinien weisen nur auf einen Teil der für die Mitarbeiter der Willi Betz Unternehmensgruppe verbindlichen, rechtlichen und ethischen Regeln hin.

Die in den jeweiligen Gesellschaften geltenden, insbesondere arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften, behalten selbstverständlich auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten, an die für Sie zuständige Personalabteilung oder den Compliance-Officer in Reutlingen.